



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0440/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffer 13**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 22.05.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Polizei zerschlägt rechte Terrorzelle“. Der Beitrag informiert über die Festnahme von fünf Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren, denen die Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen terroristischen Vereinigung vorgeworfen wird. Es heißt, sie würden der Vereinigung „Letzte Verteidigungswelle“ angehören. Die Mitglieder dieser Gruppe planten Attacken auf Geflüchtete und politisch Andersdenkende. Die Vornamen, die abgekürzten Nachnamen und das Alter der Jugendlichen werden genannt. Gleches gilt für drei weitere Männer im Alter von 18 bis 21 Jahren, denen ebenfalls die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen wird.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Berichterstattung vorverurteilend, da sie den Eindruck erwecke, dass es bewiesen sei, dass die Jugendlichen die Taten begangen haben. Zudem verletze die Angabe der Namen der Verdächtigen deren Persönlichkeitsschutz, insbesondere, da es sich um Jugendliche handele.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung der Ziffer 8 des Pressekodex. Ein Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen liege nicht vor, da sie nicht identifizierbar seien. Zwar nenne der Text die Vornamen und den Anfangsbuchstaben der Nachnamen, doch reiche dies im Gesamtzusammenhang nicht für eine Identifizierung aus.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 13 Pressekodex sei zu verneinen. Die Berichterstattung suggeriere nicht, dass die Betroffenen die in Rede stehenden Taten tatsächlich begangen haben, sondern halte die Unschuldsvermutung für den unbefangenen Durchschnittsleser durchgängig aufrecht. Dies ergebe sich u.a. aus Formulierungen wie „... für die Bundesanwaltschaft gelten sie als ...“ und „... Claudia S. und Justin W. sollen versucht haben ...“.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 13 des Pressekodex. Eine klare Mehrheit der Mitglieder ist der Ansicht, dass der Artikel präjudizierende Darstellungen enthält. Sowohl die Überschrift des Beitrages „Polizei zerschlägt rechte Terrorzelle“ als auch die Unterzeile „Jugendliche planten Anschläge auf Ausländer und Andersdenkende, legten Brände, verbreiteten Hass“ erwecken den Eindruck, als stehe es fest, dass die Verdächtigen die ihnen zur Last gelegten Taten begangen haben. Dies ist vorverurteilend.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes stellte der Beschwerdeausschuss nicht fest. Die Angabe der Vornamen, abgekürzten Nachnamen und des Alters der Verdächtigen sind im konkreten Fall nicht geeignet, sie identifizierbar zu machen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 13 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täterin oder Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für die Leserschaft unerheblich sind. Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de